

Anforderungen der städtischen Abfallentsorgung an den (Um-)Bau von Mülltonnen-Stellplätzen

Bei allen baulichen Planungen, bei der Einrichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen, sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, sind die Anforderungen gem. der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004, sowie der DGUV Vorschrift 44 und der Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), 214-033 sowie 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“ einzuhalten.

Die Satzung, sowie die Anforderungen der städtischen Abfallentsorgung an den (Um-)Bau von Mülltonnen-Stellplätzen, ist auf der Homepage der Stadt Bielefeld unter www.bielefeld.de/umweltbetrieb/abfall/downloads einsehbar.

Weitere Hinweise und Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen zu Standplätzen von Entsorgungsbehältern.

Anforderungen der städtischen Abfallentsorgung

Standplätze Entsorgungsbehälter

Generelle Hinweise

Die Flächen für die Abfallentsorgung sollen im Außenbereich geplant werden. Sie sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass sie die Qualität der Außenanlagen nicht negativ beeinflussen.

Zur besseren Bewegung und Entleerung ist darauf zu achten, dass sowohl die Fläche, auf denen sich Abfallbehälter befinden, als auch die Zuwegung(en) einen festen Untergrund aufweisen. Gem. § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld müssen die Standplätze eben und befestigt angelegt sein. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege ist der Größe der Abfallbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Im Übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften. Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für Arbeitgeber und Versicherte (Beschäftigte).

- Die DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“ konkretisiert unter Ziff. 3.3 die Anforderungen an Standplätze für Entsorgungsbehälter. Die der DGUV Vorschrift 44 „UVV-Müllbeseitigung“ konkretisiert unter Ziff. 2 „Müllabfuhr“ – Müllbehälterstandplätze (§16). Die Anforderungen sind zwingend vom Arbeitgeber zu beachten.

Standplätze und Transportwege Zweirad-Behälter

Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld (Kleinbehälter bis 240 L Fassungsvermögen) sind zu den von der Stadt Bielefeld festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen/ -zeiten am Rand der Fahrbahn so aufzustellen bzw. bereit zu legen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen,

Anforderungen der städtischen Abfallentsorgung

dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Bei Besonderheiten wie z.B. Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.

Zugangswege, Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen für zweirädrige Abfallbehälter müssen eine lichte Weite von mindestens 0,8 m in der Breite und 2,0 m in der Höhe aufweisen. Die Verkehrswege müssen zudem ausreichend bemessen sein, damit das Transportieren und Rangieren der Abfallsammelbehälter möglich ist.

- Behälter müssen so stehen, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen.
- Transportwege müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren der Abfallsammelbehälter standhält.
- Transportwege dürfen am Abfuhrtag nicht durch Gegenstände blockiert werden.
- Der Transportweg muss so befestigt sein (berollbarer Belag), dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird.
- Rasengittersteine, Splitt, Schotter und ähnliches, sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen. Ebenso stellen unbefestigte und verschmutzte Transportwege eine Gefahr dar. Es besteht akute Rutsch- und Sturzgefahr.
- Behälterstandplätze sind so zu dimensionieren, dass genügend Platz zur Entnahme und zum Rangieren der Behälter zur Verfügung steht.
- Die überdachten Behälterstandplätze sollten eine lichte Mindesthöhe von 2,50 m aufweisen.
- Die Transportwege müssen bei der Dunkelheit beleuchtet sein.
- Die Transportwege bzw. Behälterstandplätze müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos, sowie von Eis und Schnee frei sein.

Anforderungen der städtischen Abfallentsorgung

Standplätze / Transportwege Groß- bzw. Vierrad-Behälter

Bei Transportwegen für Vierrad-Abfallsammelbehälter gelten die grundsätzlichen Anforderungen wie für zweirädrige Abfallsammelbehälter mit folgenden Besonderheiten und Ergänzungen:

Die Standplätze sind gem. § 13 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Befüllung der Abfallgroßbehälter möglich ist.

Der Standplatz soll

- je 660 Liter- bis 1.100 Liter-Behälter mindestens 1,75 × 1,50 m
- je 2.500 Liter- bis 5.000 Liter-Behälter mindestens 2,50 × 3,00 m

groß sein.

Behälterstandplätze sind so zu dimensionieren, dass genügend Platz zur Entnahme und zum Rangieren der Behälter zur Verfügung steht.

Sofern die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter (660 bis 1.100 l Fassungsvermögen), durch die/den Grundstückeigentümer/in am Abfuhrtag nicht am Straßenrand sichergestellt werden kann, so darf der Abstellplatz der Großbehälter nicht weiter als 15 m von Müllsammelfahrzeug-Halteplatz entfernt sein. Wird die Reichweite von 15 m überschritten, können die Behälter nicht geleert werden. In diesem Fall, muss die/der Grundstückeigentümer/in dafür sorgen, dass die Platzierung der Behälter am Abfuhrtag am Straßenrand sichergestellt wird. Kann die Bereitstellung der Großbehälter durch die/den Grundstückeigentümer/in am Abfuhrtag nicht sichergestellt werden, so muss die/der Grundstückeigentümer/in dafür sorgen, dass z.B. Fremdfirmen, Hausmeister etc. dafür beauftragt werden.

- Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen **für vierrädrige Abfallbehälter müssen mindestens 2,0 m hoch** und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Sie können sicher davon ausgehen, dass eine auf dem **Verkehrsweg durchgehend freigehaltene Breite von 1,50m** einen gefahrlosen Transport

Anforderungen der städtischen Abfallentsorgung

gewährleistet.

- Transportwege für vierrädrige Behälter sollen kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es ein Gefälle von höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z.B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6% aufweisen.
- Vierrädrige Behälter dürfen nicht über Treppen transportiert werden
- Ist ein Behälterstellplatz umzäunt und verschlossen, so muss der Zugang zu den Großbehältern mit einem Durchgang von min. 1,5 m Breite und 2 m Höhe gewährleistet sein. Ist ein Tor vorhanden und verschlossen, muss die/der Grundstückseigentümer/in für den freien Zugang mit einem Dreikantschloss als Öffnungsvorrichtung sorgen. Die Tür muss eine geeignete Feststellvorrichtung haben, sodass diese nicht selbsttätig während des Abholvorganges zufällt.

Stellplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und sauber gehalten werden. Vor einer Leerung in der kalten Jahreszeit müssen diese rechtzeitig von Schnee und Glätte befreit werden.

Sollten die Stellplätze mit einem Müllsammelfahrzeug angefahren werden können, muss die Zufahrt zum Behälterstellplatz wie folgt ausgeführt sein:

- für eine sichere Entsorgung müssen beidseitig des Fahrzeugs 0,5 m Freiraum vorhanden sein. **D.h. mind. eine Durchfahrtsbreite von 2,55 (Fahrzeugbreite ohne Spiegel) + 0,5 + 0,5 = 3,55 m.**
- gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (kurz RAST06) bei **ingeschränktem Platzangebot**, müssen die Fahrbahnen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt **ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3 m haben (mit Begegnungsverkehr 4,75 m).**
- mindestens eine lichte Durchfahrthöhe, die der Fahrzeughöhe laut Fahrzeugschein zuzüglich einem Sicherheitsabstand von mindestens

Anforderungen der städtischen Abfallentsorgung

0,3 m entspricht. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen, Freileitungen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil des Fahrzeugs ragen. Bei den derzeitigen Fahrzeugtypen der Abfallentsorgung des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld ist dies bei einer Durchfahrts Höhe von 4,0 m gewährleistet.

- die Zufahrtsstraße muss befestigt sowie ganzjährig befahrbar und muss für das zulässige Gesamtgewicht des Abfallsammelfahrzeuges (28 Tonnen zGG) geeignet sein.
- die Zufahrt muss eine passend dimensionierte Wendemöglichkeit oder eine Durchfahrt für das Abfallsammelfahrzeug ermöglichen (Schleppkurven, sowie sonstige Wendemöglichkeiten sind zwingend zu beachten. Diese sind in RAST06 einsehbar). In der Müllabfuhr der Stadt Bielefeld werden derzeit Fahrzeuge mit einem Achsenabstand von 3,90 m Länge und einer Spurenbreite von 2,40 m eingesetzt. Nähere Informationen können bei Bedarf beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld erfragt werden.
- **Der Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften, z. B. DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“, nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.**
- Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (am 01.10.1979) gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage (Wendekreis, Wendeschleife oder Wendehammer) verfügen.
- Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.